



# Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

## Beschluss

13 PA 104/22  
4 B 18/22

In der Verwaltungsrechtssache

des Herr

)

Staatsangehörigkeit:

Antragstellers  
und **Beschwerdeführers,**

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Markovic und andere,  
Faulenstraße 65, 28195 Bremen,

gegen

den Landkreis Lüchow-Dannenberg,  
vertreten durch die Landrätin,  
Königsberger Straße 10, 29439 Lüchow (Wendland),

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Duldung für Personen mit ungeklärter Identität  
- vorläufiger Rechtsschutz -  
- PKH-Beschwerde -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 13. Senat - am 2. Mai 2022 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der die Bewil-  
ligung von Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche

Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes versagende Beschluss des Verwaltungsgerichts Lüneburg - 4. Kammer - vom 15. März 2022 geändert.

Dem Antragsteller wird für das erstinstanzliche Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwältin Nina Markovic aus Bremen zu den Bedingungen eines im Bezirk des Verwaltungsgerichts Lüneburg niedergelassenen Rechtsanwalts beigeordnet.

Gerichtskosten werden für das Beschwerdeverfahren nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet.

## Gründe

I. Die zulässige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Lüneburg - 4. Kammer - vom 15. März 2022, soweit darin die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche Eilverfahren 4 B 18/22 abgelehnt worden ist, ist begründet. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts bestanden im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidungsreife des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hinreichende Erfolgsaussichten (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO) des auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage 4 A 43/22 gerichteten Eilrechtsschutzbegehrens des Antragstellers.

Der Antrag ist als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO zulässig. Wird eine Duldung im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG mit dem Zusatz "für Personen mit ungeklärter Identität" nach § 60b Abs. 1 AufenthG erteilt, so kann vorläufiger Rechtsschutz hiergegen durch Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1, 1. Alt. VwGO isoliert gegen den Zusatz, der eine Nebenbestimmung zur Duldung darstellt, gesucht werden (vgl. Senatsbeschl. v. 9.6.2021 - 13 ME 587/20 -, juris Rn. 8 ff.). Dem zusätzlich gestellten Antrag, den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller vorläufig eine Duldung gemäß § 60a Abs. 4 AufenthG ohne den Zusatz "für Personen mit ungeklärter Identität" zu erteilen und insofern das Verbot der Erwerbstätigkeit und der Wohnsitzauflage nach § 60b Abs. 5 Satz 2 und 3 AufenthG zurückzunehmen, kommt daneben keine eigenständige Bedeutung zu.

Der Antrag war voraussichtlich auch begründet. Die Erteilung einer Duldung nach § 60b Abs. 1 AufenthG mit dem Zusatz "für Personen mit ungeklärter Identität" dürfte im Zeitpunkt der Entscheidungsreife des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe rechtswidrig gewesen sein.

Einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer wird die Duldung im Sinne des § 60a als "Duldung für Personen mit ungeklärter Identität" erteilt, wenn die Abschiebung aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt oder er zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 AufenthG nicht vornimmt. Dem Ausländer ist in diesem Falle die Bescheinigung über die Duldung nach § 60a Absatz 4 mit dem Zusatz "für Personen mit ungeklärter Identität" auszustellen.

Hier ist zwar zweifelhaft, ob der Antragsteller bisher alle ihm zumutbaren Handlungen zur Beschaffung eines Nationalpasses vorgenommen hat. Er ist jedoch nicht ordnungsgemäß im Sinne des § 60b Abs. 3 Satz 2 AufenthG auf die ihn nach § 60b Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 AufenthG treffenden Pflichten hingewiesen worden. Es kann dabei offenbleiben, wie konkret dieser Hinweis im Einzelnen zu fassen ist (vgl. zum Meinungsstand etwa Sächsisches OVG, Beschl. v. 3.6.2021 - 3 B 164/21 -, juris Rn. 11 m.w.N.). In den Schreiben der Ausländerbehörde an den Antragsteller vom 6. Juli 2021 (BeiA II, Bl. 255) und vom 27. Juli 2021 (BeiA II, Bl. 264) wird jeweils lediglich darauf hingewiesen, dass ohne Identitätsklärung die Erteilung der begehrten Ausbildungsduldung aufgrund der Regelung des § 60c Abs. 2 AufenthG nicht möglich sei. Ein Hinweis auf die Erteilung einer Duldung "für Personen mit ungeklärter Identität" nach § 60b Abs. 1 AufenthG und damit auf die drohende Verschlechterung des bisherigen Status fehlt in beiden Schreiben. Ohne einen Hinweis auf diese Rechtsfolge ist der Hinweis unvollständig und dürfte der Ausländerbehörde folglich auch nicht die Möglichkeit eröffnen, nach § 60b Abs. 1 AufenthG zu verfahren (vgl. Funke-Kaiser, in: GK-AufenthG, § 60b Rn. 25 (Stand: Februar 2021)).

Die Entscheidung über die Beiordnung beruht auf § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 121 Abs. 2 ZPO. Die vorgenommene kostenmäßige Beschränkung ist nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 121 Abs. 3 ZPO regelmäßig gerechtfertigt (vgl. zum lediglich deklaratorischen Charakter einer solchen Beschränkung im Beschluss über die Beiordnung: Münchener Kommentar zur ZPO, 2. Aufl. 2000,

